

# **Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha**

**Aufgrund der**

**§§ 98 Abs.1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis Ordnung (Thüringer Kommunal Ordnung - ThürKO) vom 14. April 1998 (GVB1. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBL. S. 177)**

**und der**

**Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. Febr. 2001 (GVBL. S. 16)**

**sowie des**

**§ 25 a des Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVB1. S. 45), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des ThürKJ HAG vom 04. Febr.1999 (GVBL S. 109)**

**hat der Kreistag des Landkreises Gotha in der Sitzung am 22.06.2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:**

## **§ 1 Träger der Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden vom Landkreis Gotha als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

## **§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen**

1 . Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz schriftlich bei der Schule, die das Kind besucht, zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken. Anmeldungen für das folgende Schuljahr sollen in der Regel bis zum 31. Mai erfolgen.

2. Ab- und Ummeldungen sowie Neuanmeldungen, die in Ausnahmefällen im Verlauf des Schuljahres notwendig werden, müssen bis zum 20. des Monats schriftlich bei der Schule beantragt werden (nach Kenntnisaufnahme durch die Schulleitung unmittelbare Weitergabe an das zuständige Schulverwaltungsamt) und werden zum Monatsende wirksam.

3. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch des Schulhortes

ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 5 Gespeicherte Daten**

1. Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet.

a) Stammdaten: Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten (Antragsteller),

freiwillig: Telefonnummer der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten, ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner.

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

Gehalts- Lohn- oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen für die der Hortanmeldung vorangegangenen drei Monate,

Aufenthaltsdauer im Hort (bis zu 10 Std. od. über 10 Std. pro Woche im monatlichen Durchschnitt),

Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort, Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung, Daten zur Kontrolle der Zahlungen.

Diese Daten werden auch für die Bearbeitung der Personalkostenbeteiligung genutzt.

2. Die Löschung der personengebundenen Daten erfolgt nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Bezahlung der Benutzungsgebühren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Gotha vom 01. Oktober 1997 außer Kraft.

Gotha, den 05.07.2001

gez. i. V. Gießmann

Dr. Liebezeit

Landrat

## **Anlage zu Beschluss Nr.34/2001**

### **Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha**

Aufgrund der

§§ 98 Abs.1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung ( ThürKO) vom 14. April 1998 (GVB1. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVB1. S. 177),

der

§§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 418), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dez. 2000 (GVB1. S. 419)

des

§ 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21 Juli 1992 (GVB1. S. 366), zu letzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dez. 2000 (GVB1. S. 408)

des

§ 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung ( Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. Febr. 2001 (GVB1. S. 16)

sowie des

§ 4 der Satzung über die Benutzung der Hort an den Grundschulen des Landkreises Gotha

hat der Kreistag des Landkreises Gotha in der Sitzung am 22.06.200 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft des Landkreises Gotha.

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Gotha erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. des § 4 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortBVO) nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
2. Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse des Landratsamtes Gotha zu entrichten.
3. Eine Zahlung der Gebühren direkt am Schulhort ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tagesgebühren nach § 6 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

## **§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren**

Siehe Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung ....

## **§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

1. Das Landratsamt Gotha erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
2. Siehe Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung ....
3. Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht bzw. der Wegfall des Bezuges der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt sind der zuständigen Stelle (Landratsamt Gotha, Schulverwaltungsamt) unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.  
Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Gotha vom 01. Oktober 1997 außer Kraft.

Gotha, den 05.07.2001

gez. i. V. Gießmann

Dr. Liebezeit  
Landrat

# **Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha**

## Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha vom 05. 07. 2001 (Kreistagsbeschluss Nr. 34 / 2001):

1. Im § 3 werden die Worte „die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten“ durch die Worte „die Eltern“ ersetzt. Der Satz 2 erhält folgende Fassung: Die Eltern haften als Gesamtschuldner; leben die Eltern getrennt ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

2. Der §6 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für die Beteiligung an den Betriebskosten beträgt bei einem monatlichen Einkommen:

Einkommensgruppe 1	bis 920 €	gebührenfrei
Einkommensgruppe 2	über 920 €bis 1.432 €	10,23 €
Einkommensgruppe 3	über 1.432 €	20,45€

1. Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die Gebühr um 25%:

Einkommensgruppe 1	bis 920 €	gebührenfrei
Einkommensgruppe 2	über 920 €bis 1.432 €	7,67 €
Einkommensgruppe 3	über 1.432 €	15,34€

2. Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den Betriebskosten pro Tag bei einem Einkommen nach

Einkommensgruppe 1	bis 920 €	gebührenfrei
Einkommensgruppe 2	über 920 bis 1.432 €	1,02€
Einkommensgruppe 3	über 1.432 €	2,05 €

Besucht ein Kind auf schriftlichen Antrag der Eltern außerhalb der Ferienzeiten zeitlich begrenzt tageweise den Hort so wird die Beteiligung an den Betriebskosten ebenso festgelegt.

3. Die maßgebende Gebühr nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt sich je Kind, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben,

4.1 bei zwei Kindern auf 70 v. H.

4.2 bei drei Kindern auf 50 v. H.

4. Eltern, die für vier oder mehr Kinder einen Kindergeldanspruch haben, sind von der Benutzungsgebühr befreit.

Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die Ihnen entsprechend Ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

5. Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in den Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

6. Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, 11 Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern, die nach § 6 Absatz 1. bis 4 zu berechnende Höhe der Betriebskostenbeteiligung um die Hälfte; beträgt die Anzahl der Schultage weniger als fünf Tage entfällt für sie die monatliche Betriebskostenbeteiligung.

3. Im § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen (gegebenenfalls aktuellen Einkommenssteuerbescheid) mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Abs.1 und 2 Nr. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, ~~Lohnsteuerkarte~~ oder entsprechenden Kontoauszug) zu belegen. Über den Bezug von Sozialhilfe ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festsetzung der Benützungsgeld von einem Einkommen nach Einkommensgruppe 3 über 1 432 € und/oder einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gotha,

24.09.2004

  
Dr. Liebezeit  
Landrat

Neben den Satzungen des Landkreises Gotha wird verwiesen auf:

- 1. Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortkBVO-) vom 12. Februar 2001 und**
- 2. Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 11. Juni 2004**

Die Verordnungen können über die Homepage des Thüringer Kultusministeriums abgerufen werden.